



Haupt- und Finanzausschuss	25.08.2022
Rat	08.09.2022

**öffentlich**

Vorlage Nr.	471/2022-2
Stand	26.07.2022

**Betreff Umsatzsteuerneuregelung nach § 2b UStG**

**Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:  
siehe Beschlussentwurf Rat

**Beschlussentwurf Rat**

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, die Mehrbelastungen der Umsatzsteuer grundsätzlich an die Leistungsempfänger\*innen weiterzugeben.

**Sachverhalt**

Ab dem 01.01.2023 ist nach der Verlängerung der Übergangsfrist um zwei Jahre nunmehr die Umsatzsteuerneuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) umzusetzen. Zuvor hatte die Stadt Bornheim von der Optionsverlängerung gemäß § 27 Abs. 22 UStG zur Beibehaltung der bisherigen Rechtslage Gebrauch gemacht.

Seit dem Jahr 2017 wurden daher alle Einnahmen sukzessive, nach Ämtern sortiert, auf ihre Umsatzsteuerrelevanz durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Steuerberatungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH bewertet. Die Prüfung der insgesamt bei der Stadt Bornheim durchgeführten und bewerteten Bestandsaufnahmen wird durch die Steuerberatungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH bestätigt.

Der überwiegende Teil der Sachverhalte der einzelnen Ämter konnte erfasst und bewertet werden, einige wenige aufgrund der unklaren Rechtslage noch nicht abschließend. Da es immer neue oder sich ändernde Sachverhalte geben wird, wird eine Prüfung und Anpassung in den vorhandenen Erfassungslisten stetig erfolgen müssen unter Beachtung der Regelungen und Richtlinien des Tax Compliance Managements zur vollumfänglichen Sicherstellung der städtischen Steuerpflichten.

Hinsichtlich des umsatzsteuerlichen Umgangs mit den Einnahmen des Stadtbetriebes Bornheim AöR und der Volkshochschule Bornheim/After wird die Verwaltung eine verbindliche Auskunft an das Finanzamt erstellen wie es im Schreiben des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom 25.03.2022 sowie des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.03.2022 empfohlen wird. Es besteht die Möglichkeit, dass diese Einnahmen nicht der Umsatzbesteuerung unterliegen.

Durch die Umsatzsteuerneuregelung unterliegen die umsatzsteuerpflichtigen Leistungen der

Stadt zukünftig in der Regel einer Umsatzbesteuerung von 19 %. Daraus ergibt sich ein entsprechend höherer Abrechnungsbetrag gegenüber den Leistungsempfänger\*innen. In vielen Bereichen sind die Mehrbelastungen der Umsatzsteuer an Bürger\*innen, (kommunale) Unternehmen sowie sonstige Einrichtungen und Organisationen weiterzugeben, um den städtischen Haushalt nicht weiter zu belasten. In allen anderen Fällen hat die Stadt die Mehrbelastung durch die Umsatzsteuer selbst zu tragen.

Der Umfang der zu bewertenden Leistungsaustausche beläuft sich auf rund 420 Sachverhalte insgesamt, davon nach jetzigem Kenntnisstand ab dem Jahr 2023 rund 80 deklarations- und 40 umsatzsteuerpflichtig. Dies bedeutet, dass eine Vielzahl von Sachverhalten zwar nicht der Umsatzbesteuerung unterliegt, aber dennoch eine Deklarationspflicht gegenüber dem Finanzamt besteht, der die Stadt nachkommen muss. Die umsatzsteuerpflichtigen Umsätze haben ein Volumen von schätzungsweise 2,2 Mio € bzw. rund 420 T€ Umsatzsteuer:

Umsatzsteuer insgesamt	420.000 €
abzüglich:	
bereits steuerpflichtig (vor § 2b UStG):	30.000 €
Konzessionsabgaben (USt bereits vertraglich zugesichert)	300.000 €
=	90.000 €
davon ggf. USt-frei nach verbindlicher Auskunft: Leistungen an SBB	70.000 €
<b>verbleibende Mehrbelastung Stadt durch § 2b UStG (geschätzt):</b>	<b>20.000 €</b>

Die Möglichkeiten des Vorsteuerabzugs, die eine Minderung der Zahllast (Umsatzsteuer abzgl. Vorsteuer) bewirken können, sind grundsätzlich gegeben.

Der Evaluierung der städtischen Leistungsaustausche im Hinblick auf ihre Umsatzsteuerbarkeit liegen jährlich rund 95.000 Einnahmen-Datensätze aus SAP zu Grunde zuzüglich der Ermittlung unentgeltlicher Leistungsaustausche, die hierdurch nicht erfasst werden. Auf Grund der Komplexität des Umsatzsteuerrechts und dessen Auswirkungen auf die gesamte Verwaltung sind auch weiterhin umfangreiche und regelmäßige Recherchen der Rechtslage sowie richterlicher Entscheidungen notwendig, die auf die städtischen Sachverhalte anzuwenden sind.

Die Vorsteuerabzugsmöglichkeiten für die umsatzsteuerpflichtigen Sachverhalte sind noch nicht geprüft und werden weiteren nicht unerheblichen Bewertungsaufwand nach sich ziehen.

Zum 01.01.2023 muss die erstmalige gesamtstädtische Datenerfassung sowie die steuertechnische, fachliche und rechtliche Umsetzung weitestgehend abgeschlossen sein. Die sich dadurch ergebenden Aufgabenzuwächse in der Verwaltung und die damit einhergehende Bindung von Personalressourcen sowohl im Amt für Finanzen als auch in den jeweiligen Fachämtern bleiben weiterhin bestehen.

Zur Sicherstellung der Einhaltung des Zeitplans empfiehlt die Verwaltung, wie im Sachverhalt dargestellt zu verfahren und zum jetzigen Zeitpunkt darüber zu entscheiden, dass die Mehrbelastungen der Umsatzsteuer grundsätzlich an die Leistungsempfänger\*innen weitergegeben werden. Im Einzelfall ist ggf. zu prüfen, ob fachliche oder rechtliche Aspekte einer Weitergabe entgegenstehen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

s. Sachverhalt

